

## Grundsätze für die Gesundheitsfürsorge in der Sportmedizin

Der Weltärztebund hat die folgenden ethischen Richtlinien für Ärzte niedergelegt, deren Anwendung er empfiehlt, um den Bedürfnissen der Sportler zu entsprechen und den besonderen Umständen Rechnung zu tragen, unter denen ärztliche Hilfe und gesundheitliche Beratung gewährt werden.

1. Der Arzt, dem die Betreuung von Sportlern anvertraut ist, hat die ethische Verantwortung, mit der außergewöhnlichen physischen und seelischen Belastung vertraut zu sein, die der Leistungssport den Ausübenden auferlegt.

2. Wenn es sich bei dem Sportler um ein Kind oder einen Jugendlichen handelt, muß der Arzt zuerst das Entwicklungsstadium berücksichtigen.

3. Wenn es sich bei dem Ausübenden um einen Berufssportler handelt, der mit dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt verdient, sollte der Arzt die geltenden arbeitsmedizinischen Belange entsprechend beachten.

4. Der Arzt sollte sich allen Methoden widersetzen, die nicht in Einklang mit der ärztlichen Ethik stehen oder die für den Sportler, der sie anwendet, schädliche Folgen haben können, insbesondere:

4.1 Verfahren, die die Zusammensetzung des Blutes oder die biochemischen Vorgänge künstlich verändern.

4.2 Die Anwendung von Medikamenten oder anderen Substanzen, gleich welcher Art sie sind oder auf welchem Wege sie in den Körper gelangen, einschließlich von Stimulantia oder Sedativa, die auf das zentrale Nervensystem einwirken und

Verfahren, die künstlich die Reflexe verändern.

4.3 Induzierte Veränderungen des Willens oder der allgemeinen Geisteshaltung.

4.4 Verfahren, die den Schmerz oder andere Schutzsymptome aussetzen, damit der Sportler an Wettkämpfen teilnehmen kann, auch wenn Verletzungen oder andere Störungen vorhanden sind, die eine Teilnahme nicht geraten erscheinen lassen.

4.5 Maßnahmen, die eine künstliche Änderung alters- und geschlechtsbedingter Merkmale herbeiführen.

4.6 Die Teilnahme am Training oder an Wettkämpfen, die mit der Erhaltung des Wohlbefindens, der Gesundheit oder der Sicherheit des Betreuten nicht in Einklang zu bringen ist.

5. Der Arzt soll den Sportler und die für ihn Verantwortlichen und andere betroffene Personen über die Folgen der von ihm abgelehnten Methoden aufklären, vor ihrer Anwendung warnen und die Unterstützung anderer Ärzte und Organisationen suchen, die dem gleichen Ziel dienen. Er soll den Sportler vor allem Druck von außen schützen, mit dem dieser zu solchen Methoden gezwungen wird, und er soll bei der Beobachtung zur Vermeidung ihrer Anwendung mitwirken.

6. Der Sportarzt hat die Pflicht, seine objektive Stellungnahme zur Eignung oder Nicht-Eignung eines Sportlers klar und eindeutig abzugeben und über sein Gesamturteil keinen Zweifel zu lassen.

7. Bei sportlichen Wettkämpfen oder berufssportlichen Veranstaltungen hat der Arzt die Pflicht zu entscheiden, ob der Sportler auf der Sportstätte bleiben oder wieder an den Spielen teilnehmen kann. Diese Entscheidung kann nicht an andere Personen delegiert werden. In

Abwesenheit des Arztes haben diese Personen sich ganz strikt an die von ihm gegebenen Anweisungen zu halten. Dabei haben Gesundheit und Sicherheit des Sportlers immer den Vorrang vor dem Ergebnis des Kampfes oder dem Ausgang des Spiels.

8. Zur Erfüllung seiner ethischen Verpflichtungen muß der Sportarzt dafür Sorge tragen, daß seine Autorität anerkannt und gewahrt wird, insbesondere wenn die Gesundheit, Sicherheit und die berechtigten Interessen des Sportlers unmittelbar betroffen sind, denn sie haben den absoluten Vorrang vor den Interessen Dritter.

9. Der Sportarzt sollte versuchen, den Hausarzt des Patienten über Behandlungen, die er durchgeführt hat, umfassend zu unterrichten. Falls erforderlich, sollte er mit diesem zusammenarbeiten, um sicherzustellen, daß der Sportler sich nicht auf Kosten seiner Gesundheit überbeansprucht und nicht zu schädlichen Mitteln greift, um seine Leistung zu steigern.

10. In der Sportmedizin, wie in allen anderen Gebieten der Medizin, gilt die Schweigepflicht. Das Recht auf Geheimhaltung der ärztlichen Verrichtungen am Sportler muß gewahrt werden, ganz besonders im Falle von Berufssportlern.

11. Der Sportarzt darf keinen Vertrag eingehen, der ihn verpflichtet, besondere Therapieformen ausschließlich bei einem ganz bestimmten Sportler oder bei einer ganz bestimmten Gruppe von Sportlern anzuwenden.

12. Ausländische Sportärzte, die eine Mannschaft in ein anderes Land begleiten, sollten in der Ausübung ihrer Pflichten nicht behindert werden.

13. Sportärzte sollten bei der Festlegung sportlicher Regeln mitwirken. ■